

Steuerliche Behandlung von kleinen Solarstromanlagen

Mit Solarstromanlagen kann Geld verdient werden. Die Gewinne und Verluste haben steuerliche Auswirkungen, die nicht zu vernachlässigen sind. Die wichtigsten Rahmenbedingungen sind hier zusammengestellt. Sprechen Sie auch mit Ihrem Steuerberater über die gestaltungsmöglichkeiten, die Sie als vorsteuerabzugsberechtigter Energieunternehmer haben.

Einkommenssteuerliche Behandlung

Einkünfte, welche durch das Betreiben von Solarstromanlagen erzielt werden, gelten als Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb und unterliegen der Einkommenssteuerpflicht.

Ermittlung des einkommenssteuerpflichtigen Gewinns

Der Gewinn wird bei kleinen Anlagen durch die Einnahme-Überschussrechnung ermittelt.

Von den erhaltenen Einnahmen aus der Einspeisevergütung werden die gezahlten Ausgaben abgezogen. Betriebsausgaben sind alle Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Solarstromanlage stehen.

Zum Beispiel

- Abschreibung
- Darlehenszinsen
- Versicherungskosten
- Wartungs- und Reparaturkosten
- Steuerberatungskosten
- Miete für den Zähler, der die Stromeinspeisemengen zählt.

Die Anschaffungskosten der Anlage stellen keine sofort abziehbaren Betriebsausgaben dar, sondern werden durch die jährliche Abschreibung über die Nutzungsdauer verteilt.

Abschreibungsarten

Solarstromanlagen können auf folgende Arten abgeschrieben werden:

- Linear
- Mit zusätzlicher Sonderabschreibung
- Mit Investitionsabzugsbetrag und zusätzlicher Sonderabschreibung

Die jährlichen Abschreibungen der Varianten sind vor allem am Anfang der Abschreibungsdauer sehr unterschiedlich.

Lineare Abschreibung

Bei der linearen Abschreibung werden die Anschaffungskosten über die vorraussichtliche Nutzungsdauer in jährlich gleiche Beträge aufgeteilt. Bei einer Solarstromanlage mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren (Laufzeit der Ein-

speisevergütung laut EEG) können somit jährlich 5% des Investitionsbetrags steuerlich geltend gemacht werden. Im ersten Jahr wird der Betrag entsprechend des Inbetriebnahmemonats der Anlage zeitanteilig angerechnet.

Sonderabschreibung

Für Solarstromanlagen ist innerhalb der ersten 5 Jahre eine Sonderabschreibung von 20% der Anschaffungskosten möglich. Diese Sonderabschreibung wird zu der linearen oder degressiven Abschreibung hinzuaddiert und kann einmalig angerechnet oder beliebig auf die ersten fünf Nutzungsjahre verteilt werden.

Investitionsabzugsbetrag

Der Investitionsabzugsbetrag kommt dann in Frage, wenn eine Steuererminderung schon vor der Anschaffung der Solarstromanlage gewünscht ist. Bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungskosten der Solarstromanlage können steuerlich geltend gemacht werden. Der Investitionsabzugsbetrag wird vom Anlagenpreis abgezogen, sodass der Buchwert der Solarstromanlage sozusagen schon vor der Lieferung um 40% sinkt. Dadurch verringert sich die Steuerlast im aktuellen Kalenderjahr.

Im Folgejahr wird der Investitionsabzugsbetrag allerdings als Einnahme verbucht, wodurch die Steuerlast dann steigt. Um dies abzufangen, ist es sinnvoll, zusätzlich die Sonderabschreibung voll auszunutzen.

Der Investitionsabzugsbetrag gilt als ausserbillanzielle Rücklagenbildung, es müssen also keine echten Rücklagen beiseite gelegt werden.

Bedingung ist, dass im Jahr der Rücklagenbildung nicht mehr als 100.000 € Gewinn erzielt werden.

Wird der Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht, muss die Investition spätestens nach drei Jahren getätigt werden. Geschieht dies nicht, steigt die Steuerlast für das Jahr der Rücklagenbildung und muss dann nachträglich - einschließlich Zinsen - beglichen werden.

Umsatzsteuerliche Behandlung

Der Betreiber einer Solarstromanlage, der seinen Strom gegen Vergütung in das allgemeine Netz abgibt, gilt als Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn und ist somit vorsteuerabzugsberechtigt. Er wird wie ein „normaler“ Unternehmer behandelt und bekommt die Vorsteuer der Investitions- und Betriebskosten vom Finanzamt erstattet. Auch die Einspeisevergütung wird dann inklusive Umsatzsteuer ausgezahlt. Diese Umsatzsteuer wird dann vom Anlagenbetreiber wieder an das Finanzamt abgeführt.

Für Betreiber von kleinen Solarstromanlagen besteht aufgrund des geringen jährlichen Umsatzes die Möglichkeit,

umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer zu gelten. Dann muss er keine Mehrwertsteuer an das Finanzamt abführen. Eine Aufgabe der Umsatzbesteuerung macht für den Anlagebetreiber wirtschaftlich allerdings keinen Sinn, da er dann nicht mehr vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Eigenverbrauch

Auch wenn der Solarstrom ganz oder teilweise selbst verbraucht wird, bleibt die umsatzsteuerliche Einstufung des Anlagenbetreibers als Unternehmer bestehen.

Der Ablauf ist dabei folgender (siehe auch Tab. 1):

Der gesamte erzeugte Solarstrom wird zur normalen Einspeisevergütung vom Netzbetreiber vergütet, zuzüglich der Umsatzsteuer, die der Anlagenbetreiber (als Unternehmer) ans Finanzamt abführt.

Für Solarstrom den der Anlagenbetreiber selbst verbraucht liegt umsatzsteuerrechtlich eine Rücklieferung vor. Der Netzbetreiber stellt diese (virtuelle) Rücklieferung wieder in Rechnung. Der Kilowatt-Preis dafür ergibt sich aus der Differenz zwischen Einspeise- und Eigenverbrauchsvergütung. Bei privater Nutzung dieses Stroms im Haushalt ist darauf Umsatzsteuer fällig, so wie auch für konventionellen Strom Umsatzsteuer gezahlt wird. Wird der eigenverbraachte Strom dagegen ausschließlich für gewerblich Zwecke genutzt, ist er vorsteuerabzugsfähig.

Tab. 2 Beispiel: Jahresrechnung einer 5 kW-Solarstromanlage mit Eigenverbrauch (Privathaushalt), Inbetriebnahme 2012 Jahresstromproduktion 5000 kWh, Eigenverbrauch 1000 kWh (20 %), Einspeisevergütung 24,43 ct/kWh, Eigenverbrauchsvergütung 8,05 ct/kWh		
Vergütung für den erzeugten Solarstrom	5000 kWh x 0,2443 €/kWh	1221,50 €
+ Umsatzsteuer Solarstrom ¹	1221,50 € x 19 %	+ 232,09 €
- eigenverbraachter Solarstrom ²	1000 kWh x 0,1638 €/kWh	- 163,80 €
- Umsatzsteuer Eigenverbrauch ³	163,80 € / x 19 %	-31,12 €
Zwischensumme		1258,67 €
- Umsatzsteuer Solarstrom ¹		- 232,09 €
Endsumme		1026,58 €
¹ Umsatzsteuer auf die Solarstromvergütung, durchlaufender Posten, wird ans Finanzamt abgeführt ² die Kosten für den Eigenverbrauch berechnen sich aus der Differenz von Einspeise- und Eigenverbrauchsvergütung: 24,43 - 8,05 ct/kWh = 16,38 ct/kWh ³ Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch, nur von Privatkunden zu zahlen		

Umsatzsteueranmeldung

Für die ersten beiden Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben. Danach kann auf einen längeren Zeitraum (z.B. quartalsweise) umgestellt werden.

Jeweils bis Ende Mai des Folgejahres ist außerdem eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben.

Zusätzlich muss mit der Einkommensteuererklärung eine Umsatzsteuerjahreserklärung dem Finanzamt eingereicht werden.

Gewerbsteuer

Grundsätzlich besteht beim Betreiben einer Solarstromanlage auch die Gewerbesteuerpflicht. Hier gibt es aber den Gewerbesteuerfreibetrag von 24.500 € im Jahr. Die Gewinne kleiner Solarstromanlagen liegen innerhalb dieses Freibetrages und sind somit nicht Gewerbesteuerpflichtig.

Gewerbeanmeldung beim Gewerbeamt

Der Betreiber einer Solarstromanlage hat keine Pflicht, sich als Gewerbetreibender bei dem Gewerbeamt anzumelden, kann dies aber tun.

Zwangsmitgliedschaft bei der Industrie- und Handelskammer

Da eine Gewerbeanmeldung nicht erforderlich ist, entfällt auch die Zwangsmitgliedschaft bei der IHK.